

## Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag

zwischen

der Stadt Erlangen,  
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend **Stadt** genannt –

und

der Erlanger Stadtwerke AG,  
Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen,  
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend **ESTW** genannt –

und

dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach,  
Nürnberger Straße 69, 91052 Erlangen,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- nachfolgend **ZV StUB** genannt –

- nachfolgend gemeinsam **Vertragsparteien** genannt –

über die durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn geplante Realisierung der „Stadt-Umland-Bahn“ (nachfolgend **StUB**) und dem Umgang der hierdurch veranlassten Verlegung von Versorgungsleitungen der ESTW im Stadtgebiet Erlangen.

## Präambel

Die Stadt Erlangen hat mit den ESTW einen Konzessionsvertrag (KonzV) über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser geschlossen. Darin wird den ESTW gestattet, Leitungen (einschließlich Kommunikations- und Steuerkabeln, sowie unterirdischen Anlagen zur Druck- und Spannungsregelung, Messung und Überwachung) zum Zwecke des Betriebs von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Vertragsgrundstücken zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten, zu verändern und zu entfernen. Im Zuge des Vertrags ist den ESTW eine Folgepflicht sowie eine Folgekostentragungspflicht für Maßnahmen der Stadt auferlegt worden, die die Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen der ESTW erfordern.

Dem ZV StUB kommt nach seiner Satzung die Aufgabe zu, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach zu planen, zu bauen und zu betreiben. Verbandsmitglied ist neben der Stadt Nürnberg und Stadt Herzogenaurach auch die Stadt Erlangen. Es handelt sich um ein Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die bauliche Realisierung der für die StUB erforderlichen Trassen macht die Verlegung von bestehenden Versorgungsleitungen der ESTW erforderlich. Über die konkrete Anwendung der Kostenteilungs-/auferlegungsregelung des zwischen Stadt und ESTW bestehenden Konzessionsvertrags (§ 6 Abs. 2 bis 3 KonzV) besteht derzeit für den Fall der StUB ein ungewollter Interpretationsspielraum. Nach Ansicht der Vertragsparteien besteht daher der dringende Bedarf nach einer zusätzlichen, konkretisierenden Regelung, die dieser vertraglichen Ungenauigkeit Rechnung trägt, aber gleichermaßen auch die Besonderheiten des Projekts „StUB“ berücksichtigt. Die Vertragsparteien treffen daher im Rahmen der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag die grundlegenden Festlegungen über den Umgang mit den durch die Leitungsverlegung entstehenden Planungs- und Baukosten für den speziellen Fall der StUB. Die Anschlussplanungen für die Infrastruktur der StUB sind nicht Gegenstand der vorliegenden Zusatzvereinbarung.

## **§ 1 Planungsleistungen und -kosten für die Verlegung bzw. Änderung von Versorgungsleitungen der ESTW**

- (1) Die zukünftige Lage der einzelnen Sparten innerhalb der Trassen der StUB soll aufgrund der Vielzahl betroffener Spartenträger und zur Gewährleistung einer möglichst effizienten und funktionalen Neupositionierung dieser Sparten unter Berücksichtigung der für die StUB erforderlichen Anlagen durch einen Generalplaner koordiniert und geplant werden. Der ZV StUB wird diesen Generalplaner beauftragen. Die dem ZV StUB hierfür entstehenden Planungskosten wird er mit den jeweils betroffenen Spartenträgern nach einem interessengerechten, noch zu bildenden Aufteilungsschlüssel abrechnen.
- (2) Die Versorgungsleitungen der ESTW gehören zu den betroffenen Sparten gemäß Absatz 1. Die ESTW tragen die für die Planung der Verlegung bzw. Änderung ihrer Versorgungsleitungen entstehenden Kosten, unabhängig vom konkreten Anlass der jeweiligen Leitungsverlegung.
- (3) Die ESTW tragen damit Planungskosten, die direkt bei den ESTW anfallen, sei es durch Eigenplanungsleistungen oder durch die Beauftragung Dritter, sowie die Planungskosten, die der ZV StUB gegenüber den ESTW aufgrund der Generalplanerbeauftragung gemäß Absatz 1 abrechnet. Details über die konkreten Abrechnungsmodalitäten legen der ZV StUB und die ESTW in einer Abwicklungsvereinbarung i.S.d. § 3 dieser Vereinbarung fest.
- (4) Der ZV StUB trägt mithin nur die Planungskosten, die für die Realisierung der StUB erforderlich werden. Planungskosten für Leitungsverlegungen bzw. -änderungen gleich welcher Art trägt der ZV StUB unter Berücksichtigung der vorgenannten Absätze ausdrücklich nicht.
- (5) Sollte der ZV StUB für die Planung der Verlegung bzw. Änderung von Versorgungsleitungen Fördermittel erhalten, wird er dies bei der Abrechnung nach Absatz 1 entsprechend berücksichtigen.
- (6) Die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Kostentragung für die Bauleistungen; Vorteilsausgleich für Wertverbesserungen**

- (1) Der ZV StUB trägt die Kosten für die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts „StUB“, mithin auch die Baukosten, die für die erforderliche Änderung und Sicherung der Versorgungsleitungen der ESTW entstehen. § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die ESTW gewähren dem ZV StUB einen wertmäßigen Ausgleich für die durch die Baumaßnahmen eintretenden Wertverbesserungen an den Versorgungsleitungen der ESTW (Vorteilsausgleich). Über die Höhe der Ausgleichszahlung werden sich die ESTW und der ZV StUB unter Berücksichtigung der jeweiligen Baumaßnahme und deren wirtschaftlichen Gegebenheiten und Auswirkungen verständigen. Wird keine Einigung gefunden, werden die ESTW und der ZV StUB gemeinsam einen geeigneten Gutachter beauftragen, um die Höhe der abzugeltenden Wertverbesserung zu klären. Die Kostentragung für ein solches Gutachten richtet sich nach den jeweiligen Gutachtenergebnissen.  
Damit erstatten die ESTW dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn letztlich nur den wirtschaftlichen Vorteil, der den ESTW auf Grund des Projekts „StUB“ durch eine vorzeitige Erneuerung der Leitungen entsteht. Über eine etwaige Berücksichtigung von Nachteilen, die ggf. durch die erforderliche Änderung und Sicherung der Versorgungsleitungen auf Seiten der ESTW entstehen (Mehraufwendungen im Betrieb), werden sich die Vertragsparteien gesondert abstimmen.

- (3) „Erforderlich“ i.S.d. Absatz 1 sowie § 1 ist eine Verlegung, wenn sie objektiv notwendig ist, um die bauliche Realisierung der StUB zu ermöglichen. Eine Tragung von Baukosten durch den ZV StUB erfolgt daher nicht für Leitungsverlegungen, die durch die bauliche Realisierung der StUB nicht kausal veranlasst sind, sondern aus anderen Gründen erfolgen, beispielsweise zur Nutzung von Synergieeffekten. Besteht im Einzelfall Uneinigkeit über die „Erforderlichkeit“ einer Leitungsverlegung zwischen ZV StUB und ESTW, so werden die beiden gemeinsam einen geeigneten Gutachter beauftragen, um die Erforderlichkeit zu klären. Die Kostentragung für ein solches Gutachten richtet sich nach den jeweiligen Gutachtenergebnissen.
- (4) Entstehen den ESTW aufgrund der getroffenen Vereinbarungen unvorhersehbare, wirtschaftliche Belastungen eines beträchtlichen Umfangs, so werden sich die Vertragsparteien über die Möglichkeiten einer Vertragsanpassung, insbesondere unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenlagen und der Grenze des Zumutbaren, abstimmen.

### **§ 3 Gesonderte Umsetzungs-/Abwicklungsvereinbarungen zwischen ESTW und ZV StUB**

Die ESTW und der ZV StUB werden in Abhängigkeit der jeweiligen Entwicklungen und des Fortschritts des Projektes „StUB“ weitere Detailregelungen zur Vorbereitung und konkreten Abwicklung der Verlegung der Versorgungsleitungen der ESTW sowie der im Übrigen notwendigen Maßnahmen zwecks Realisierung der „StUB“ in jeweils gesonderten Abwicklungsvereinbarungen festlegen (u.a. Auftragsvergabe, Verantwortungen, Einbindung, Haftung). Diese Abwicklungsvereinbarungen werden die grundlegenden Festlegungen betreffend die Kostentragung dieser Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag berücksichtigen.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung bedürften der Schriftform.
- (3) Wenn und soweit diese Zusatzvereinbarungen keine abweichenden Regelungen zum Konzessionsvertrag regelt, bleiben dessen Regelungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Zusatzvereinbarung.

Erlangen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Stadt Erlangen

Erlangen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Erlanger Stadtwerke AG

Erlangen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn